Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 27. März 1854.

Inhalt.

Gesetz: Die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Höchst landesherrliche Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Diensterledigung. Todesfall.

Gesetz,

die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Erhebung der zur Berichtigung und neuen Aufstellung der Kataster der directen Steuern erforderlichen thatsächlichen Verhältnisse, sodann die Aufstellung der gedachten Kataster und der hierauf sich gründenden Steuerregister geschieht — soweit nicht für einzelne Steuergattungen im Wege der Vollzugsverordnung ausnahmsweise Anderes bestimmt wird — in jedem Steuerbezirke durch den von der Steuerverwaltung für diesen Bezirk ernannten Steuerperäquator.

Derselbe hat zu dem Ende jährlich in jeder Gemeinde des Steuerbezirks ein Steuer- Ab- und Zuschreiben vorzunehmen.

Art. 2.

Zur Würdigung der vom Steuerperäquator nach Art. 1 gesammelten thatsächlichen Verhältnisse, namentlich auch der Angaben oder Beschwerden der Steuerpflichtigen über ihre Steueranlage, besteht, vorbehaltlich der im Art. 22 folgenden besonderen Bestimmung, in jeder Gemeinde des Steuerbezirks ein Schatzungsrath.

Für Hofgüter oder Waldungen mit eigener Gemarkung übernimmt die Verrichtungen des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schatzungsraths der Schatzungsrath der Gemeinde, welcher die betreffende Hof- oder Wald-Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Art. 3.

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und

1) in Gemeinden unter 2,000 Seelen aus drei Mitgliedern,
2) in Gemeinden von 2,000 Seelen bis ausschließlich 6,000 aus fünf Mitgliedern,
3) in Gemeinden von 6,000 Seelen und darüber aus sieben Mitgliedern

gebildet.

Art. 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths sind theils der Klasse der Grund- und Häuserbesitzer, theils jener der Gewerb- und Handeltreibenden im Orte, theils — was die Gemeinden von 6,000 Seelen und darüber betrifft — der Klasse der von einem klassensteuerpflichtigen Verdienste oder von ihren Renten lebenden Ortseinwohner, sofern sie badische Staatsbürger sind, zu entnehmen.

Es ist dabei auf solche Männer zu sehen, welche die Betriebs- und Erwerbs-Verhältnisse ihrer Mitbürger kennen, die Achtung und das Vertrauen derselben genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen.

Art. 5.

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators durch das Bezirksamt ernannt und auf gewissenhafte Besorgung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen handgelübdlich verpflichtet.

Das Amt eines Mitgliedes des Schatzungsrathes ist ein Ehrenamt. Kein hierzu Berufener soll sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche das Bezirksamt nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators als zuläßig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe gleichwohl verweigert, an den Dienstverrichtungen des Schatzungsraths Theil zu nehmen, wird vom Bezirksamt in eine in die Ortsarmenkasse fließende Strafe bis zu 50 fl. verfällt.

Art. 6.

Die Ernennung der Mitglieder des Schatzungsraths erfolgt je auf sechs Jahre, das Jahr, in welchem sie stattfindet, für voll gerechnet.

Eine Abkürzung dieser regelmäßigen Amtsdauer tritt jedoch ein, wenn der Schatzungsrath im Ganzen aufgelöst wird (Art. 7); oder wenn ein Mitglied durch Entschuldigungsgründe, welche für zuläßig erkannt werden, seine frühere Entlassung erwirkt; oder endlich, wenn es die nach Art. 4 zur Bekleidung des Dienstes erforderlichen Eigenschaften verloren hat und deßhalb seine Entlassung erhält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 7.

Das Finanzministerium ist jederzeit befugt, den Schatzungsrath einer Gemeinde aufzulösen. Dieß soll aber nur nach vorgängiger Vernehmung der Steuerdirektion und des Bezirksamtes geschehen. Im Falle der Auflösung ist der Schatzungsrath alsbald nach Art. 5 wieder neu zu bilden.

Art. 8.

Die Entlassung wegen zuläßig erkannter Entschuldigungsgründe, oder wegen Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften wird vom Bezirksamte auf Antrag oder nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators verfügt.

Art. 9.

Wer nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder früher austritt, kann, den Fall des Austritts wegen Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften ausgenommen, wiederum ernannt werden. Hat er jedoch bereits sechs Jahre lang als Mitglied des Schatzungsraths Dienste geleistet, so kann er die abermalige Ernennung ablehnen.

Art. 10.

Dem Schatzungsrath liegt gemeinschaftlich mit dem Steuerperäquator die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob.

Er hat deßhalb darauf zu sehen, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird; auch, daß dies überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht.

Art. 11.

Hält der Schatzungsrath die über ihre Besteuerung vorliegenden Angaben der Steuerpflichtigen für ungenügend, oder scheint ihm aus sonstigen Gründen eine weitere Vernehmung der Steuerpflichtigen erforderlich, so ist er befugt, dieselben hiezu vorladen zu lassen, und sie sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Art. 12.

Findet der Schatzungsrath über die seiner Entscheidung vorliegenden Fragen weitere Aufklärungen nöthig, so kann er auch Sachkundige hören.

Art. 13.

Die nach den Artikeln 2, 10 und 11 erforderlichen Amtshandlungen, jedoch mit Ausnahme der im Art. 22 berührten, hat der Schatzungsrath theils selbst vorzunehmen, theils, soweit sie, wie z. B. die Empfangnahme der Steuererklärungen der Steuerpflichtigen, die etwaige weitere Vernehmung Letzterer, die Hörung von Sachkundigen, blos vorbereitend sind, durch einzelne seiner vorübergehend hiezu beauftragten Mitglieder vornehmen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art 14.

Zur Wirksamkeit in voller Versammlung ist der Schatzungsrath der Regel nach nur zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens (Art. 1) berufen.

Auf Anregung des Steuerperäquators hat der Bürgermeister den Schatzungsrath unter seinem Vorsitze zu versammeln.

Der Schatzungsrath ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich von der Steuerpflicht eines der Mitglieder oder von jener seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, so ruht die Stimme des betreffenden Mitgliedes.

Das Protokoll führt der Rathschreiber.

Art. 15.

Der Steuerperäquator hat den Sitzungen des Schatzungsraths anzuwohnen. Er ist verpflichtet, über thatsächliche Verhältnisse und gesetzliche Bestimmungen Aufschluß zu geben und die ihm angemessen scheinenden Anträge zu stellen. Er hat gleich den Mitgliedern des Schatzungsrathes Stimmrecht.

Die Steuerdirection kann den Sitzungen des Schatzungsraths einen besonderen Commissär beiordnen, welcher Aufklärung zu geben, auf die zu beachtenden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, Beschlüsse zu veranlassen hat. Es ist ihm gleich den Mitgliedern des Schatzungsraths ein Stimmrecht eingeräumt. Wo ein besonderer Commissär an den Verhandlungen des Schatzungsraths Theil nimmt, ruht die Stimme des Steuerperäquators.

Art. 16.

Die Schlußfassungen des Schatzungsraths werden, soweit nöthig, den Betheiligten durch den Steuerperäquator alsbald eröffnet. Ist in Folge der Beschlüsse des Schatzungsraths die Steueranlage eines Steuerpflichtigen gegen dessen Angabe erhöht oder nicht in dem von ihm verlangten Maaße gemindert worden, so ist er hievon ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Art. 17.

Gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths steht sowohl dem hierbei betheiligten Steuerpflichtigen als dem Steuerperäquator als Vertreter des Staatsärars das Recht der Berufung an die Steuerdirection zu, jedoch nur dann, wenn die Summe, um welche die Steuerschuld des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung gemindert, beziehungsweise erhöht werden soll, mindestens fünf Prozent des nach dem Ausspruche des Schatzungsraths festgesetzten Steuerbetrags und nicht unter einem Gulden fürs Jahr ausmacht.

Die Steuerschuld muß jedenfalls in der Größe, wie sie nach der Entscheidung des Schatzungs-

raths zu bemessen ist, in das Kataster aufgenommen werden. Ist jedoch dagegen eine Berufung rechtzeitig ausgeführt (Art. 18), so unterbleibt die Erhebung des bestrittenen Theils des Steuerbetrags bis zur Erledigung des Recurses.

Art. 18.

Der Steuerpflichtige, der gegen den Ausspruch des Schatzungsrathes Berufung einlegen will, hat diese binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung dieses Ausspruches, der Steuerperäquator, der als Vertreter des Staatsärars zur Berufung sich veranlaßt sieht, hat dieselbe binnen vierzehn Tagen von dem Tage an, von welchem der Ausspruch des Schatzungsraths ergangen ist, bei der Steuerdirection schriftlich auszuführen.

Die Steuerdirection hat hierüber sofort oder nach vorangegangenen weiteren Erhebungen collegialisch zu entscheiden.

Ihre Entscheidung ist durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes und dem betreffenden Steuerpflichtigen eröffnen zu lassen, auch unmittelbar dem Steuerperäquator mitzutheilen.

Art. 19.

Steuerpflichtigen, welche sich bei der Entscheidung der Steuerdirection nicht beruhigen, ist ein Recurs an das Finanzministerium gestattet. Die Recursschrift ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses der Steuerdirection dieser zur Begutachtung und Vorlage an das Finanzministerium einzureichen.

Art. 20.

Werden die für die Berufung, beziehungsweise Oberberufung, bestimmten Fristen versäumt, so ist die Beschwerde für das Steuerjahr, dessen Kataster beim Ab- und Zuschreibetermin festzustellen war, verfallen, kann aber im nächsten Jahre wieder aufgenommen werden.

Art. 21.

Der Schatzungsrath ist verpflichtet, Alles, was ihm beim Vollzuge seines Auftrages über Gewerbs-, Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten.

Gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen, an den Dienstverrichtungen des Schatzungsraths Theil nehmenden Personen.

Art. 22.

Zur Prüfung und Beurkundung aller auf das Kataster der Grund- und Häusersteuer bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, dann zur Mitwirkung in der dem Steuerperäquator obliegenden Ueberwachung der Gemeindesteuerregistratur werden in jeder Gemeinde zwei mit dem Liegenschaftsbesitz in der Gemarkung vorzugsweise vertraute Gemeindebürger aufgestellt. Ihre Ernennung, wenn möglich, aus der Mitte des Schatzungsraths, geschieht durch das Bezirksamt

auf den Vorschlag des Schatzungsraths und des Steuerperäquators, und zwar für so lange, als sich die Ernannten den bezüglichen Verrichtungen unterziehen wollen und dazu für tauglich erachtet werden. Sie bilden den Schatzungsausschuß und beziehen für ihre Dienstleistung die von der Steuerverwaltung jeweils festgesetzten Gebühren.

Art. 23.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem nächsten Steuer- Ab- und Zuschreiben an die Stelle der dann außer Wirksamkeit kommenden Gesetze vom 8. Juli 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 229), die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend, und vom 12. Februar 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 71), die Steuerschwurgerichte betreffend.

Steuerbeschwerden, deren Entscheidung bis zur Bildung der Steuerschwurgerichte vertagt worden ist, sind sofort von der Steuerdirection vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium zu erledigen.

Art. 24.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß eine außerordentliche Vorkehr zum Schutze der Staatsordnung gegen die Eingriffsversuche des Erzbischofs zu Freiburg bei den dermaligen Verhältnissen nicht mehr als nothwendig erscheint, finden Wir Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 7. November

v. J. (Regierungsblatt Nr. XLIV.), die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, hiermit außer Wirksamkeit zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. März 1854.

Friedrich.

von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem Obersten Asbrand, Garnisons-Commandanten zu Kehl, das Commandeurkreuz mit Eichenlaub, sodann

dem kaiserlich russischen Staatsrath von Adelung, Cabinets-Secretär Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Kronprinzessin von Württemberg, und

dem großherzoglich hessischen Oberfinanzrath Dr. Hügel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 17. März. d. J.

den Hauptmann von Stetten vom 1. Füsilier-Bataillon unter Enthebung seiner Funktion als Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Wilhelm von Baden, und die Lieutenante: von Beust vom 2. Infanterie-Regiment, von Weinzierl vom 1. Infanterie- (Grenadier-) Regiment, und Molitor vom 3. Infanterie-Regiment zum Jägerbataillon gnädigst zu versetzen geruht.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Gutach, Decanat Hornberg, ist mit einem Competenzanschlag von 851 fl. 57 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 1400 fl, worauf beiläufig 100 fl.

Schulden haften, welche, so weit die Intercalargefälle nicht hinreichen, der neu ernannt werdende Pfarrer heimzuzahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 18. Januar 1854 der pensionirte Stiftungsverwalter Johann Nepomuck Hiller in Constanz.